

Niederschrift

über die 32. Sitzung der Gemeindevertretung Oevenum am Montag, dem 12.12.2022, im Spritzenhaus der Gemeinde Oevenum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:30 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Sven Carstensen

Herr Joachim Christiansen

Herr Thore Früchtnicht

Herr Kai Olufs

Herr Hanno Peters

Herr Stefan Runge

von der Verwaltung

Herr Peter Davidsen

Herr Lars Hullermann

Herr Dr. Andreas Raschzok

Bürgermeister

Protokollführer

zu TOP 8

zu TOP 9

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Hauke Brodersen

Herr Boy Simon Hansen

Herr John Petersen

1. stellv. Bürgermeister

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 31. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Oevenum
Vorlage: Oev/000182
- 9 . Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Oevenum
Vorlage: Oev/000181
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 8 und der 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Oldsum im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens
Vorlage: Oev/000180

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Christiansen begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung Oevenum

sowie Herrn Hullermann (zu TOP 8), Herrn Dr. Andreas Raschzok (zu TOP 9) und Herrn Davidsen von der Verwaltung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da die überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung Oevenum einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 11 bis 13 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 31. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden zum Protokoll der 31. Sitzung der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) folgende Einwände erhoben:

unter dem TOP 6 (Bericht des Bürgermeisters) stand folgendes im Protokoll:

- die 16 bestellten Fahrradbügel seien in Arbeit und würden in der Gemeinde verteilt werden

Es seien jedoch 64 Fahrradbügel von der Gemeinde angeschafft worden.

5. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

6. Bericht des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Bürgermeister Christiansen berichtet über folgende Themen:

- mit den Bäumen, die neu angepflanzt werden sollen, gehe es voran
- 2023 werde durch die Amtsverwaltung ein Bürgerportal online gestellt werden, um den Bürgern Dienstleistungen online zur Verfügung zu stellen
- die Schulstandorte müssen modernisiert werden, Zuschüsse seien für diese Maßnahmen jedoch nicht zu erwarten
- der Katastrophenschutz werde neu aufgestellt
- Bürgermeister Christiansen berichtet über die aktuellen Haushaltszahlen
- das Wohnraumkonzept für die Inseln sei fertig und werde jetzt nach Kiel übersandt

- die Ü60-Party im nächsten Jahr solle am 19. März stattfinden
- Bürgermeister Christiansen verteilt Vergaberichtlinien der Gemeinde Utersum
- Bürgermeister Christiansen verteilt Informationen von der BZgA mit dem Thema „Impulsgeber Bewegungsförderung“
- Bürgermeister Christiansen stellt die Wegeschau 2022 vor

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es liegen keine Berichte der Ausschussvorsitzenden vor.

8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Oevenum Vorlage: Oev/000182

Herr Hullermann erläutert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

A: Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresverlust in Höhe von 419.500 EUR (Vj. -95.300 EUR)** ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2021:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2022 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2022.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	2026
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.392 Mio. EUR	1.600 Mio. EUR	+5	+4	+5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	210 Mio. EUR	226 Mio. EUR	+2	+1	+1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	155 Mio. EUR	159 Mio. EUR	+2	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+4	+2	+2

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten

Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 114.400 EUR. Bezogen auf das ausgewiesene Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen aus den Einnahmen des Gemeindehaushalts nicht refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 324.200 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Sachkonto	2023 (in EUR)	Anmerkung
40130000 Gewerbesteuer	-20.000	Anpassung
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-29.200	Finanzausgleich
41110000 Schlüsselzuweisungen	-39.700	Finanzausgleich, niedriger da die Finanzkraft der Gemeinde gestiegen ist
52210000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	+244.900	Sanierung Brücken 210.000 € + Wirtschaftswege 70.000 €
53721000 Kreisumlage	+23.400	Höhere Finanzkraft der Gemeinde
53722000 Amtsumlage	+51.300	Amtsumlage 51,02% gem. Finanzkraft

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

B: Finanzplan:

Die **Investitionen** sind im Detail im Investitionsplan mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 302.600 € ausgewiesen.

Produkt 126010 Gemeindefeuerwehr: Im Haushalt 2022 war ein neuer Kühlschrank für 800 € eingeplant. Die Mittel werden übertragen.

Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze: In 2022 waren ursprünglich 120.000 € für den Neubau eines Radweges eingeplant. Da die Maßnahme nicht umgesetzt werden konnte, werden die Haushaltsmittel nach 2023 übertragen. Weiterhin wird die Maßnahme um 80.000 € auf insgesamt 200.000 € erhöht. Der o.g. Radweg soll kreditfinanziert werden.

Weiter soll im Zuge des erstellten Radverkehrskonzeptes ein weiterer Radweg entstehen. Die Kosten belaufen sich hier ebenfalls auf 200.000 €, wobei die Maßnahme mit 125.000 € gefördert wird.

Produkt 612001 Übrige Finanzwirtschaft: Für die Stammkapitalerhöhung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH sind Mittel in Höhe von 22.600 €

Die **Liquidität** der Gemeinde beläuft sich **zum 05.12.2022 auf 232.594,62 EUR**

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **-316.900 €** ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise:

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2023 in dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht eingeplant.

Es wird gleichwohl empfohlen, im Hinblick auf den unausgeglichene Haushalt, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei dem vorliegendem Haushalt muss das Augenmerk auf das negative Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 18 im Ergebnisplan) und die Folgejahre gelegt werden. Nur durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, die sowohl einnahmen- wie auch ausgabenseitig vorgenommen werden können, kann ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden.

Verwiesen wird an dieser Stelle auf den Runderlass des Innenministeriums über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen. Hierin gelten für Fehlbedarfsgemeinden für 2022 folgende Mindeststeuersätze:

Grundsteuer A 380%, Grundsteuer B 425%, Gewerbesteuer 380%, Hundesteuer erster Hund 120 EUR

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Konto	Alter Wert	Neuer Wert	Grund
217001.5318	0 €	200 €	Zuschuss dänische Schule
541001.09.630.32	200.000 €	55.000 € (2024: 155.000 €)	Radwegkonzept wird auf die Jahre geteilt
541001.2321	125.000 €	0 €	Förderung rausgenommen
611001.4013	170.000 €	210.000 €	Gewerbesteuer – Hoher Betrag nach Fertigstellung der Vorlage gekommen
612001.32173500.91010	200.000 €	0 €	Kreditaufnahme rausgenommen

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung des Planwerkes mit den vorgenannten Änderungen die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2023.

**9. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Oevenum
Vorlage: Oev/000181**

Herr Dr. Raschzok erläutert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Oevenum ist an das Satzungsmuster des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sowie die aktuelle Rechtslage anzupassen und soll daher neu erlassen werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher gültigen Hauptsatzung sind im Folgenden dargestellt und begründet. Die neue Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Der in § 2 Absatz 2 der bisherigen Hauptsatzung aufgeführte Katalog der auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragenen Entscheidungen wird wie folgt geändert:

- Die in den Nummern 2 bis 7 und 10 bis 12 genannten Wertgrenzen werden um jeweils 500 € erhöht. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die allgemeine Preissteigerung und der sachdienlichen Erweiterung des Handlungsspielraums der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- Nummer 13 sieht bislang vor, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB entscheiden darf, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500 € nicht überschreitet. Die Regelung ist jedoch wenig praktikabel, da im Fall von Grundstückskaufverträgen die Wertgrenze von 2.500 € in der Regel überschritten wird. Daher müsste eine weitaus höhere Wertgrenze festgelegt werden, die dann jedoch wiederum nicht mehr im Verhältnis zu den übrigen in Absatz 2 genannten Wertgrenzen stehen würde.

Die Verwaltung schlägt daher eine alternative Neufassung der Regelung vor. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll zukünftig dazu befugt sein, zu entscheiden, ob auf die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts verzichtet wird. Falls kein Verzicht erfolgt, entscheidet dann die Gemeindevertretung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht. Nummer 13 erhält daher folgende Neufassung:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

13. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,“

- Absatz 2 wird um die folgende Nummer 14 erweitert:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

14. Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.“

Bislang obliegt es der Gemeindevertretung, über eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren einer anderen Gemeinde zu entscheiden. Zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme ist es jedoch erforderlich, dass sich die Gemeindevertretung innerhalb des Beteiligungszeitraums mit der Angelegenheit befasst. Dies ist aus zeitlichen Gründen allerdings nicht immer möglich. Damit die Gemeinde zukünftig unabhängig von Sitzungsterminen fristgerecht Stellungnahmen zu Planungen anderer Gemeinden abgeben kann, soll die Entscheidungsbefugnis über die Stellungnahme auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen werden.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

§ 3 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt an das Satzungsmuster angepasst:

„§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Föhr-Amrum kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.*
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:*
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,*
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, zum Beispiel auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,*
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,*
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,*
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.*
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.*

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.“*

§ 5 Ausschüsse

Der bisher in § 5 Absatz 1 aufgeführte Bau- und Wegeausschuss wird in der neuen Hauptsatzung nicht mehr berücksichtigt. Bereits im Juni 2018 hatte sich die Gemeindevertretung Oevenum einstimmig dafür ausgesprochen, den Ausschuss nicht zu besetzen und aus der Hauptsatzung zu streichen. Der neue Absatz 1 enthält daher die Angaben zum Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses (bislang Absatz 2). Der weitere Regelungsinhalt des § 5 wird an das Satzungsmuster angepasst. § 5 erhält dadurch folgende neue Fassung:

„§ 5 Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46 und § 92 Abs. 5 GO)

- (1) Der folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschuss wird bestellt:*

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Neben dem in Absatz 1 genannten Ausschuss werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.*
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.*
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.*

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den in Absatz 1 genannten Ausschuss auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer*

Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.“

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Die Gemeindeordnung wurde mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) dahingehend geändert, dass kommunale Gremiensitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz durchgeführt werden können. Hierfür ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wird folgender neuer § 7 in die Hauptsatzung eingefügt, mit dem die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung als Videokonferenz geschaffen werden:

„§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.*
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.*
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.*
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“*

Die bisherigen §§ 7 und 8 der Hauptsatzung werden die §§ 8 und 9. Der bisherige § 9 wird der § 11.

§ 9 **Entschädigungen**

Die bisher in § 8, in der neuen Hauptsatzung in § 9 enthaltenen Entschädigungsregelungen werden wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Höhe der Pauschalen für die Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sowie für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung auf maximal 20 € pro Monat festgelegt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden auf dem einzureichenden Antragsvordruck hinterlegt. Des Weiteren wird die Höhe der Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung angepasst, so darf diese nicht in gleicher Höhe wie die monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewährt werden (Abstandsgebot).
- Absatz 9 wird an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren im Sinne des Abstandsgebotes angepasst.
- Ergänzt werden die Absätze 10 und 11 um die zu zahlenden Auslagenpauschalen bzw. Aufwandsentschädigungen an die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sowie die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und -warte.

Die Absätze 1, 10 und 11 des § 9 der neuen Hauptsatzung lauten wie folgt:

„§ 9 **Entschädigungen** (zu beachten: Entschädigungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

- 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.*
- 2. Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.*

Die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden als monatliche Pauschalen in Höhe von maximal jeweils 20 € erstattet.

Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, höchstens jedoch 75 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.

[...]

- (9) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld, die bzw. das höchstens 75 Prozent der Aufwandsentschädigung bzw. des Kleidergeldes der Gemeindewehrführung beträgt.*
- (10) Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).*
- (11) Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte erhalten für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen der in der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) aufgeführten Fahrzeugtypen eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie. Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen. Die Höhe der Entschädigung setzt die Gemeindevertretung durch Beschluss fest.“*

§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

Zur Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und zur Einsparung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist seit Längerem eine Ausstattung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden mit digitalen Endgeräten im Gespräch. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVObI. 2020, S. 514) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Hierfür ist die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Daher soll der folgende neue § 10 in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

„§ 10

*Zuschuss für private IT-Ausstattung
(zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)*

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.*
- (2) Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.*
- (3) Der Zuschuss beträgt pauschal 1.200 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 20 € ausgezahlt.*
- (4) Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.“*

Die in Absatz 2 genannte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Die Richtlinie wird als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oevenum erlassen.

Der bisherige § 10 der Hauptsatzung wird der neue § 12, der bisherige § 12 der neue § 13. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 11 ist im Satzungsmuster nicht mehr enthalten und wird daher aus der Hauptsatzung gestrichen.

**§ 11
Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Der neue § 11 enthält im Wesentlichen den Regelungsinhalt des § 9 der bisher gültigen Hauptsatzung. Gegenüber diesem werden in § 11 der neuen Hauptsatzung die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

**§ 12
Verpflichtungserklärungen**

Der Regelungsinhalt des neuen § 12 entspricht im Wesentlichen dem des § 10 der bisherigen Hauptsatzung. Wie im Fall des neuen § 11 werden auch im neuen § 12 die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben, um diese an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen anzupassen.

§ 13 **Veröffentlichungen**

Bekanntmachungen der Gemeinde Oevenum erfolgen bislang durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist es mittlerweile zulässig, Bekanntmachungen auch ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die weiterhin (zusätzlich) durch Aushang erfolgen müssen.

Die Internetbekanntmachung stellt eine zeitsparende ebenso wie zeitgemäße und bürgerfreundliche Alternative zur Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln dar. Durch die Bereitstellung der Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum (www.amtfa.de) reduziert sich nicht nur der Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Amtes, sondern auch das Risiko für formelle Verfahrensfehler. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit und ortsunabhängig online über aktuelle Bekanntmachungen der Gemeinde informieren.

Die Hauptsatzung erhält daher folgenden neuen § 13:

„§ 13 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht.*
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.*
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.*
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.*
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich bei der Gastwirtschaft ‚Kröger's Dörpskrog‘, Dörpstrat 24 befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.“*

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte neue Hauptsatzung der Gemeinde Oevenum.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Oevenum als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oevenum.

10. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 8 und der 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Oldsum im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens
Vorlage: Oev/000180

Bürgermeister Christiansen erläutert anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Oldsum hat am 21.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit der Planaufstellung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- a) Die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Blockheizkraftwerks,
- b) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solarthermieanlage und
- c) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes.

Die Vorhaben sollen auf einer ca. 3,7 ha großen und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Fläche im Anschluss an die Ortslage im Bereich der Straße Waasterstig umgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt überwiegend außerhalb der im Regionalplan festgelegten Baugebietsgrenzen, sodass das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn eine Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG kann die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren) entscheiden, dass von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann.

Die Landesplanungsbehörde bittet die Gemeinden der Insel Föhr daher um die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens bis zum 23.12.2022.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss:

Die Gemeinde Oevenum hat keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungsabsichten der Gemeinde Oldsum.

Joachim Christiansen

Peter Davidsen